

28. MRZ 1968

41

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 195, 196 Abs. 1 Nr. 8, §§ 197, 209,
242 Ruhegehalt

Leitsatz: Kann ein Angestellter aus einer ihm erteilten
Versorgungszusage nach seiner Wahl eine laufende
Rente oder eine einmalige Kapitalzahlung ver-
langen, so unterliegt der von ihm gewählte An-
spruch auf Kapitalzahlung der regelmäßigen Ver-
jährung von dreißig Jahren (§ 195 BGB) und nicht
der kurzen Verjährung von zwei Jahren (§ 196
Abs. 1 Nr. 8 BGB).

Aktenzeichen: 3 AZR 54/67

Urteil des BAG vom 28. März 1968

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. März 1968

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und Donnig für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 18. November 1966 - 6 Sa 159/66 N - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1895 geborene Kläger stand seit 1910 im Dienst der in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft betriebenen P fabrik D & B in N (im folgenden: oHG). Die beiden Beklagten waren zuletzt die persönlich haftenden Gesellschafter des Unternehmens, das sie am 30. Juni 1962 veräußerten. An diesem Tag endete auch das Anstellungsverhältnis des Klägers.

Am 1. November 1952 hatte die oHG zugunsten des Klägers eine Lebensversicherung über 20.000,-- DM auf das 70. Lebensjahr des Klägers abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag wurde später von dem Versicherungsunternehmen gekündigt, weil keine Prämien mehr entrichtet wurden.

Am 31. Juli 1954 erteilte die oHG dem Kläger eine Versorgungszusage. Danach sollte ihm von seinem 70. Lebensjahr an "eine Pension in Form einer monatlichen Rente gewährt werden, die einem Kapital von 20.000,-- DM entspricht". Für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis ohne schuldhaftes Verhalten einer der Parteien vor dem 1. November 1965 ende, sollte der Kläger nach Nr. 5 der Versorgungszusage "Anspruch auf Bezahlung einer angemessenen Abfindung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung oder einer Rente" haben. Nach Nr. 9 der Zusage sollte die oHG "jeweils nur zu der Leistung verpflichtet sein, die sich ergäbe, wenn anstelle dieser Regelung ein entsprechender Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen worden wäre".

Mit seiner im September 1965 erhobenen Klage hat der Kläger als "angemessene Abfindung" im Sinne der Nr. 5 der Versorgungszusage wegen der vorzeitigen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses von den Beklagten Zahlung von 20.000,-- DM gefordert. Die Beklagten sind der Klage mit zahlreichen Einwendungen entgegengetreten; u.a. haben sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 12.700,-- DM stattgegeben, nachdem ein Sachverständiger nach versicherungsmathematischen Regeln ermittelt hatte, daß die einmalige

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kapitalzahlung zum 30. Juni 1962 auf diesen Betrag zu ermäßigen sei. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Forderung verjährt sei. In der Revisionsinstanz fordert der Kläger die Zahlung von 12.700,-- DM nebst 5 v.H. Zinsen seit 1. Juli 1962, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Abfindung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung gemäß Nr. 5 der Versorgungszusage sei am 30. Juni 1962 entstanden und nach § 196 Abs. 1 Nr. 8, § 201 BGB mit Ablauf des 31. Dezember 1964 verjährt. Es hat die Anwendung der kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren mit der Überlegung begründet, die vom Kläger verlangte Kapitalzahlung sei nichts anderes als die Summe der einzelnen selbständigen Rentenansprüche und damit gewissermaßen eine Bündelung oder Verschmelzung der Einzelrenten zu einem selbständigen Gesamtbetrag. Diese Kapitalisierung der Einzelansprüche müsse hinsichtlich der Verjährung den Einzelansprüchen selbst gleichgestellt werden.

II. Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist nicht richtig.

1. Die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB will für die im Gesetz näher bezeichneten Ansprüche (Gehalt, Lohn, andere Dienstbezüge einschließlich Auslagen der Angestellten, Vorschüsse der Arbeitgeber) eine beschleunigte Abwicklung herbeiführen, weil andernfalls über derartige Leistungen "des täglichen Lebens" tatsächliche Unklarheiten entstehen können, die die Rechtssicherheit gefährden (vgl. Soergel-Siebert-Augustin, BGB, 10. Aufl., 1967, § 196 Anm. 2).

2. Dieser Gesetzeszweck des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB rechtfertigt es, auch Ansprüche aus privat-rechtlichen Versorgungszusagen insoweit der zweijährigen Verjährung zu unter-



- 4 -

werfen, wie es sich dabei um die einzelnen wiederkehrenden Rentenzahlungen handelt. Das entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts (RAG ARS 8, 458 462, 463; ARS 26, 108 114, 115; ARS 36, 188 197; BAG 2, 23 = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt; AP Nr. 11 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG 14, 294 303 = AP Nr. 2 zu § 626 BGB Kündigungserschwerung; AP Nr. 115 zu § 242 BGB Ruhegehalt zu Nr. 6 a der Entscheidungsgründe).

Für die Anwendung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB auf solche Rentenansprüche kommen zwei Begründungen in Betracht: Es ist denkbar, derartige Ansprüche zu den "Dienstbezügen" im Sinne des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB zu rechnen und damit diese Vorschrift unmittelbar anzuwenden (so Sieg, Anm. in SAE 1967, 136 137 zu III). Wird dagegen, wie es der erkennende Senat in anderem Zusammenhang erörtert hat (vgl. BAG 17, 120 124 = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt), angenommen, Ruhegeldrentenansprüche zählten nicht ohne weiteres zu den "Dienstbezügen" im Sinne des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, so ist gleichwohl eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf solche Ansprüche geboten.

Der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sie offensichtlich deshalb in § 196 Abs. 1 BGB nicht ausdrücklich aufgeführt, weil damals private Ruhegeldansprüche selten waren. Die entsprechende Anwendung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB rechtfertigt sich dann aus der Interessenlage, von der diese Vorschrift ausgeht. Regelmäßig wiederkehrend zahlbare Ruhegeldrenten sind ebenso wie Gehalt und Lohn nach der allgemeinen Anschauung Leistungen des "täglichen Lebens". Ihnen ist gemeinsam, daß sie in der Regel bei Fälligkeit gezahlt und Belege oft nicht ausgestellt oder bald vernichtet werden. Durch die kurze Verjährung soll auf eine rasche Abwicklung hingewirkt werden, womit der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden gedient wird. Zudem wäre es wenig sinnvoll, für die öffentlich-rechtlichen Dienst- und Ruhegeldbezüge die Verjährungsfrage

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einheitlich zu regeln, wie dies durch § 197 BGB geschehen ist, dagegen für das privat-rechtliche Gehalt und die privat-rechtliche Ruhegeldrente in der Verjährungsfrage Unterschiede zu machen.

3. Bei der einmaligen Kapitalzahlung aus einer Ruhegeldzusage gelten alle diese Erwägungen nicht. Gegen die Anwendung der als Ausnahme zur regelmäßigen Verjährung von 30 Jahren (§ 195 BGB) gedachten kurzen Verjährung sprechen mehrere Gründe:

a) Es ist kein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß nach der Verkehrsauffassung im Arbeitsleben die einmalige Zahlung eines Kapitals zu Versorgungszwecken als ein "Geschäft des täglichen Lebens" betrachtet wird. Eine solche Einmalzahlung ist vielmehr ein ungewöhnlicher Fall.

b) Im Rahmen des § 196 BGB darf die Gefahr des Rechtsverlustes nicht übersehen werden. Soweit Arbeitnehmeransprüche der kurzen Verjährung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB unterliegen, ist das Risiko des Arbeitnehmers nicht allzu groß. Das Ausbleiben des Gehalts und einer Ruhegeldrente wird er alsbald bemerken und durch entsprechende Maßnahmen die Verjährung verhindern können. Unterläßt er dies aus irgendwelchen Gründen, so ist der Rechtsverlust verhältnismäßig erträglich, da er sich in aller Regel nur für die Vergangenheit, nicht aber für die Zukunft auswirkt.

Anders wäre es dagegen, wenn der einmalige Kapitalbetrag, der der dauernden Sicherung des Pensionärs dienen soll, der zweijährigen Verjährung unterworfen würde. Hier würde die nicht rechtzeitige Geltendmachung dazu führen, daß die mit der Versorgungszusage bezweckte Alterssicherung völlig, insbesondere auch für die Zukunft, wegfielen. Eine derartige Folge würde in fast allen Fällen zu einer Zeit eintreten, in der sie sich für den Pensionär wegen seines vorgerückten Alters und der Unmöglichkeit, sich eine andere Versorgung zu schaffen, besonders nachteilig auswirkt.

c) Diese Überlegungen zeigen im vorliegenden Fall besonders augenfällig, daß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB auf eine Ein-



- 6 -

malabfindung für künftige Ruhegeldrentenansprüche nicht anwendbar sein kann. Hätte der Kläger, wie es ihm die Nr. 5 der Versorgungszusage erlaubte, anstatt des Kapitalbetrags die laufende Rente gewählt, dann hätte wegen seiner erst im September 1965 erfolgten Klageerhebung nur für sechs Monatsbeträge des Jahres 1962 die Verjährung durchgreifen können; im übrigen brauchte er die Einrede der Verjährung nicht zu befürchten. Wenn er sich statt dessen für die Einmalzahlung entschieden hat, die in ihrer Höhe auf den Stichtag des 30. Juni 1962 zurückberechnet worden ist, so kann nicht übersehen werden, daß der Kapitalbetrag praktisch aus Renten herrührt, die für die ganze Lebenszeit des Klägers gedacht gewesen sind und auch erst in der Zukunft fällig werden sollten.

Von hier aus gesehen unterscheidet sich ein einmalig für Versorgungszwecke zu zahlendes Kapital wegen seiner Funktion für die Zukunftssicherung grundlegend von den in § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB genannten Gehältern, Löhnen und anderen Dienstbezügen. Diese sind unmittelbar bezogen auf Arbeitsleistungen, die regelmäßig in der letzten Vergangenheit vor dem Fälligkeitstag des Zahlungsanspruchs erbracht worden sind, und sollen dem täglichen Lebensbedarf bis zur nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung dienen. Ein Versorgungskapital der hier streitigen Art dagegen ist für die laufende Sicherung auf die gesamte künftige Lebenszeit des Empfängers bestimmt; er muß es sich selbst gemäß seinen Lebensbedürfnissen einteilen.

d) Schließlich zeigt auch die insoweit eindeutigerere Regelung des § 197 BGB, wonach die dort bestimmte längere Verjährung von vier Jahren nur für die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, wie z.B. den Ruhegehaltsanspruch des Beamten gilt, daß die kürzere Verjährung des § 196 BGB in dem hier interessierenden Bereich der privat-rechtlichen Versorgung von Arbeitnehmern wohl für die laufenden Renten, nicht aber für eine einmalige Kapitalzahlung zu Versorgungszwecken eingreifen kann. Der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer wäre sonst bei der Verjährung unverhältnismäßig schlechter gestellt als der pensionierte Beamte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. Ist somit der Klageanspruch nicht verjährt, dann kann das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht aufrechterhalten werden. Zu einer abschließenden Entscheidung ist der Senat nicht in der Lage. Zu den zahlreichen Einwendungen der Beklagten gegen die Klageforderung hat das Landesarbeitsgericht keine Tatsachenfeststellungen getroffen. Diese müssen in der Vorinstanz nachgeholt werden, an die deshalb die Sache zurückzuverweisen ist.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Dr. Dr. Schlick

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)